

FD / Motion SVP-Fraktion: Volksvermögen ins Eigenkapital

Antrag der Regierung vom 25. Januar 2005

Nichteintreten.

Begründung: Zwischen den Nettoerlösen aus der Veräusserung von Aktien der St.Galler Kantonalbank und den Erlösen aus der Rückzahlung nicht betriebsnotwendigen Kapitals der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG ist zu unterscheiden.

Die Nettoerlöse aus der Veräusserung von Aktien der St.Galler Kantonalbank sind nach Art. 8 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes der Rückstellung für Haftungsrisiken aus der Staatsgarantie zuzuweisen. Zur Zeit befinden sich in der Rückstellung rund 105 Mio. Franken, die aus der Veräusserung von Kantonalbank-Aktien stammen. Wollte man diese Mittel in das Eigenkapital überführen, würde das eine Änderung des Kantonalbankgesetzes bedingen. Ein nicht referendumpflichtiger Kantonsratsbeschluss genügt dazu nicht. Eine solche Gesetzesänderung ist jedoch nicht angezeigt. Die Veräusserung von Kantonalbank-Aktien erfolgte im Rahmen der Teilprivatisierung der Bank. Die Erträge daraus verkörpern Volksvermögen, das über Generationen entstanden ist. Deshalb ist nicht zu verantworten, die Mittel nun kurzfristig zu konsumieren, indem sie in das Eigenkapital überführt werden lediglich in der Absicht, für ein paar Jahre den Steuereffuss senken zu können. Wenn schon wäre sicherzustellen, dass die reservierten Vermögenswerte für die Finanzierung nachhaltig wirkender Vorhaben verwendet werden.

Was die Erlöse aus der Rückzahlung nicht betriebsnotwendigen Kapitals der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG betrifft, besteht kein Handlungsbedarf. Soweit solche Rückzahlungen erfolgen, fliessen sie als allgemeiner Ertrag in die laufende Rechnung des Kantons und tragen damit zu einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses bei. Ertragsüberschüsse in der laufenden Rechnung werden nach Art. 64 des Staatsverwaltungsgesetzes zur Bildung des Eigenkapitals verwendet. Sie können auch für zusätzliche Abschreibungen eingesetzt werden. Der Entscheid liegt beim Kantonsrat. Das geltende Recht sieht somit bereits vor, was die Motionäre regeln wollen.

Beilage: Wortlaut der Motion